OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702519/2/ER

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S H, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Mai 2023, GZ: BHGR/923080006052/23, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Februar 2023, BHGR/923080006052/23, wegen Übertretung des Waffengesetzes als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 23. Februar 2023, GZ: BHGR/923080006052/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe nach dem Waffengesetz.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 20. März 2023 Einspruch.

I.3. Mit Bescheid vom 8. Mai 2023, GZ: BHGR/912080006052/23, wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

I.4. Mit E-Mail vom 30. Mai 2023 erhob die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die ggst Strafverfügung wurde der Bf nachweislich am 28. Februar 2023 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf behob die Strafverfügung am 3. März 2023.
Am 20. März 2023 erhob die Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 23. Februar 2023, GZ: BHGR/923080006052/23, wurde an die Bf mittels RSb-Schreiben übermittelt. Dieses Schreiben wurde hinterlegt, Beginn der Abholfrist war der 28. Februar 2023. Die Bf behob die Strafverfügung am 3. März 2023. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 28. Februar 2023 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) der 14. März 2023 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt.

Eine Ortsabwesenheit hat die Bf weder behauptet noch belegt, darüber hinaus hat sie die Strafverfügung auch bereits am dritten Tag nach Beginn der Abholfrist behoben. Selbst bei allfälliger Ortsabwesenheit bis zum Zeitpunkt der Behebung würde sich diese auf die Zustellung nicht auswirken, da zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung zwei Wochen zur Verfügung stehen und der Verwaltungsgerichtshof bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Rechtsmittels von zehn Tagen keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist angenommen hat (VwGH 24.5.2007, 2006/07/0101, uHa VwGH 24.2.2000, 2000/02/0027, und 18.3.2004, 2001/03/0284).

Den Einspruch gegen die Strafverfügung hat die Bf am 20. März 2023 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde sohin nach dem letzten Tag der Einspruchsfrist erhoben und war somit verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (vgl VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

IV.2. Im Ergebnis erfolgte die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter